

*Németh, Gabriella Doktorand,
Széchenyi István Universität
Doktorschule für Staats- und Rechtswissenschaften*

*VIII. évfolyam | Vol. VIII
2014/3. szám | No. 3/2014
Tanulmány | Article
www.dieip.hu*

Die Eigentumsfragen der Fahrhabeversteigerungen bezüglich öffentliches Lagerhauses und der Interessen der Gläubiger

Die Versteigerung der ins öffentliche Lagerhaus gesetzten Fahrhabe stellt verschiedene Fragen auf. Im Laufe der Vergantung (der Zwangsversteigerung) können der Eigentumsrechtsschutz und der Schutz von Gläubigerinteresse aufeinander prallen. Es ist wert, die einzelnen rechtlichen Aspekten unter die Lupe zu nehmen, denn der wahrer Eigentümer und der tatsächlicher Warenbesitzer sind verschiedene Personen und noch dazu kann auch der öffentliche Lagerhausverwalter einen eigene Vollstreckung verlangenden Gläubiger haben. In diesem Aufsatz fasse ich die Kennzeichner der Vergantung, die Teilnehmer am Lagerhausgeschäft und die rechtlichen Spezialitäten von der ins öffentliche Lagerhaus gesetzten Ware zusammen.

Laut ungarischem BGB (BGB) kann die gutgläubig erwerbende Partei an einer Vergantung von dem Eigentümer, aber ohne den Eigentümer das Eigentumsrecht der beweglichen Sache erwerben. In dieser Hinsicht gibt es auch in dem im Frühling 2014 in Kraft getretenen BGB keine grundsätzliche Veränderung.¹ Da der Erwerb an einer Versteigerung als ursprüngliche Vertragsform bewertet wird, so wird in diesem Fall keine Erklärung von früherem Eigentümer gebraucht.²

Die Spezialität an einer Versteigerung bezüglich des öffentlichen Lagerhauses gemäß BGB, dass in diesem Fall das Eigentumsrecht der beweglichen Sache auch erworben werden kann, wenn der Hinterleger nicht der Eigentümer der beweglichen Sache war. Aber die Regeln der Versteigerung bezüglich des öffentlichen Lagerhauses werden als *lex specialis* von dem Gesetz des öffentlichen Lagerhauses bestimmt. Wegen des Rechtssatzes ist im Vollstreckungsverfahren die Ausführung einer Versteigerung der in öffentliches Lagerhaus gesetzten beweglichen Sachen verboten (außerdem gehört die ins öffentliche Lagerhaus hinterlegte Ware nicht zu Vermögen von dem öffentlichen Lagerhaus laut des Gesetzes über Konkursverfahren und Liquidationsverfahren).

Die detaillierte Analyse der Regeln von Bürgerrecht, Vollstreckung und öffentlichem Lagerhaus zeigt, dass welche rechtliche Risiken können vermieden werden, wenn als Rechtssatz verankert wird, dass in dem öffentlichen Lagerhaus verwaltete Fahrhabe, d.h. ins öffentliche Lagerhaus hinterlegte Fahrhabe, nicht vollstreckbar (Pfändung, Versteigerung usw.) ist.

¹ Gesetz Nr. V von 2013 – das am 16. März 2014 in Kraft getretene neue BGB § 5:41 Abs. (1)-(4) BGB

² Gesetz Nr. IV von 1959 – das bis 15. März 2014 geltende alte BGB § 120 (altes BGB)

I. Die mögliche Teilnehmer, der mögliche Gegenstand und die mögliche Risiken des Lagerhausgeschäftes und des Vollstreckungsverfahrens

Werfen wir einen Blick darauf, ob die Ware im öffentlichen Lagerhaus ein Gegenstand der Vollstreckung werden kann oder nicht und wer die möglichen Teilnehmer am Vollstreckungsverfahren sind?

Das Ausführungsgesetz enthält verschiedene Verordnungen über diese Vermögenstücke, die frei von Vollstreckung sind³ und laut des Gesetzes gehören die ins öffentliche Lagerhaus gesetzte bewegliche Sache und Ware nicht zu der vollstreckbaren Fahrhabe.⁴ Mit der beweglichen Sache ist die über die bewegliche Sache ausgestellte Urkunde, der Lagerschein, der Gegenstand einer Vollstreckung sein kann und bei einer möglichen Zahlungsfähigkeit muss der Lagerschein als Vermögen von unter Konkursverfahren oder unter Liquidationsverfahren seiender Organisation betrachtet werden, natürlich nicht gleich. (Außerdem beeinträchtigt nicht den Lagerscheinbesitzer die Liquidation des Pfandscheinbesitzers, gemäß der Anordnung dieses Gesetzes den Verkauf der Ware von öffentlichem Lagerhaus zu verlangen. Das Konkursverfahren und die Liquidation des Pfandscheinbesitzers betreffen nicht den Anspruch des Warenscheinbesitzers.⁵)

Der Hinterleger bekommt über die hinterlegte Ware eine Urkunde d.h. einenn Lagerschein, der im Handelsverkehr übertragbar ist und der von dem öffentlichen Lagerhaus gemäß den formalen und inhaltlichen Anforderungen des Lagerhausgesetzes ausgestellt wird. Der Lagerschein besteht aus Warenschein und Pfandschein und die Herausgabe der Ware erfolgt sich nur in diesem Fall, wenn man beide Scheine besitzt. Diese Scheine können bei einer Versteigerung, einer Vollstreckung –im Gegenteil zu den im öffentlichen Lagerhaus hinterlegten beweglichen Sachen- erworbt werden, aber die im öffentlichen Lagerhaus befindlichen Waren können nicht an der Versteigerung teilnehmen und die dürfen auch nicht als Gegenstand der Pfändung existieren. Das bedeutet auch, dass mit dieser originellen Vertragsform das Eigentumsrecht der beweglichen Sachen durch Versteigerung unmittelbar nicht erworbt werden kann, sondern "nur" durch Erwerb des Lagerscheines.

Zum Begreifen dieses Gesetzes, nach dem die ins öffentliche Lagerhaus gesetzte bewegliche Sache nicht vollstreckbar ist, lohnt sich, die Hauptkennzeichen des Lagerhausgeschäftes unter die Lupe zu nehmen und die folgenden Problemen zu analysieren: *Wem gehört die Ware im öffentlichen Lagerhaus? Was für eine Ware darf ins öffentliche Lagerhaus gesetzt werden? Warum wird die Ware ins öffentliche Lagerhaus gesetzt? Was tut das öffentliche Lagerhaus mit der Ware und was darf tun das öffentliche Lagerhaus mit der Ware? Wie wird die Ware aus dem öffentlichen Lagerhaus ausgesetzt? Wessen Interesse würde beschädigt, wenn das Eigentumsrecht der Fahrhaben durch Versteigerung übertragbar wäre?*

Das müssen wir auch analysieren, gegen wen bezüglich der Teilnehmer des öffentlichen Lagerhausgeschäftes ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden darf und davon abhängig wird interpretiert, wessen Ware – Eigentum oder Besitz – als Gegenstand einer Vollstreckung bei Vollstreckungsverfahren existieren darf oder nicht existieren darf. Denn das Ausführungsgesetz trennt die ins öffentliche Lagerhaus gesetzten beweglichen Sachen und Waren von den vollstreckbaren Fahrhaben im öffentlichen Lagerhaus ab, aber der Lagerschein oder andere

³ Gesetz Nr. LIII von 1994 über die gerichtliche Vollstreckung 89 § Abs. (1) Diese Vermögensstücke können nicht in Beschlag genommen werden auch nicht mit der Zustimmung des Gläubigers, die von der Vollstreckung befreit sind.

(2) Wenn das Gesetz den Kreis der von Vollstreckung befreiten Vermögensstücken alternativ bestimmt, erstreckt sich die Befreiung auf das durch den bei in Beschlagnahme anwesenden Schuldner bestimmte Vermögensstück.

(3) Wegen Betreibung des Kaufpreises von beweglicher Sache, der Darlehenssumme, der Angertigungsgebühr kann die sonst freie bewegliche Sache auch in Beschlag genommen werden, wenn die Beschlagnahme durch Gericht auf dieser Weise verordnet wurde.

⁴ Gesetz Nr. LIII. von 1994 § 96. Abs. (1)(2)

⁵ Gesetz Nr. XLVIII. von 1996 (Lagerhausgesetz) § 38. Abs. (4) und (6)

De iurisprudencia et iure publica

Gegenstände, die Fahrhaben, die das Eigeneigentum des öffentlichen Lagerhauses bilden und die sonst vollstreckbar sind, werden nicht getrennt.

Dieser Aspekt der vollstreckbaren Ware, der beweglichen Sache muss bei dem angegebenen Vollstreckungsverfahren analysiert werden, dass ob die Person das öffentliche Lagerhaus oder der ehemalige Hinterleger ist (eventuell der Scheinbesitzer von der beweglichen Sache), gegen die das Vollstreckungsverfahren eingeleitet wurde. Demzufolge kann

- i)entweder gegen das öffentliche Lagerhaus (der wahrer Besitzer der beweglichen Sache) als Schuldner ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden, wobei das Ziel ist, die das eigene Eigentum des öffentlichen Lagerhauses sowie sein Besitz bildende Gewähr aus eigenem Vermögen im Interesse von den Gläubigern des öffentlichen Lagerhaus zu kaufen
- ii)oder gegen eine über Lagerschein verfügende Person eingeleitet werden (sie hat Recht bei der Übernahme der beweglichen Sache, bei der Ausgabe im öffentlichem Lagerhaus), also sie kann als Eigentümer der beweglichen Sache betrachtet werden, die kein Besitzer ist und die einen Gläubiger hat, aber sie selbst ist kein öffentliches Lagerhaus.

In beiden Fällen scheint die Vollstreckung problematisch zu sein. In dem ersten Fall gehört die bewegliche Sache nicht zum öffentlichen Lagerhaus, obwohl die bewegliche Sache bei ihm befindlich ist, und es ist auch möglich, dass die bewegliche Sache auch zum Hinterleger nicht gehört hatte, bevor sie ins öffentliche Lagerhaus gesetzt wurde. Also der Eigentümer der beweglichen Sache, die von dem öffentlichem Lagerhaus besitzt wird, kann bei dem Vollstreckungsverfahren unbekannt bleiben. Gemäß dem Lagerhausgesetz ist das öffentliche Lagerhaus nicht verpflichtet zu prüfen und es hat auch kein Recht zu prüfen, ob der Hinterleger der Eigentümer der beweglichen Sache ist oder nicht. Auch die Übertragung des Lagerscheines wird bei dem öffentlichen Lagerhaus nicht bekannt gegeben. Die Übertragung kommt erst ans Tageslicht durch das Indossament des Lagerscheines. Das öffentliche Lagerhausgeschäft sichert, dass die ins öffentliche Lagerhaus gesetzte Ware ihren Eigentümer mehrmals so wechseln kann, dass die Ware nicht in Bewegung gerät, nur der Warenschein wird indossiert.⁶

In dem zweiten Fall versucht der Gläubiger von dem Schuldner bei dem Vollstreckungsverfahren gegen den zur Übernahme der beweglichen Sache berechtigten Eigentümer die bewegliche Sache zu erwerben. Der Eigentümer hat statt der bewegliche Sache "nur " über die bewegliche Sache ausgestellte Urkunde, selbst die bewegliche Sache liegt als Hinterlage, sie liegt in dem den Schein ausstellenden öffentlichen Lagerhaus. Noch dazu kann ausschließlich nur der gesamte Eigentümer von Warenschein und Pfandschein als der vollberechtigte Eigentümer der beweglichen Sache ohne Beschränkung betrachtet werden.

I.1. Vollstreckung gegen das öffentliche Lagerhaus als Schuldner

In dem vorigen Fall spielt das öffentliche Lagerhaus die Rolle der handelnden Organisation, gegen die auf irgendwelchen Rechtsgrund ein Gläubiger von ihm die Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens angeregt hat. Der Vollstrecker startet entsprechend den Regeln auf Grund des eingereichten Antrags bezüglich Vollstreckung von Gläubiger, also entsprechend dem Antrag von berechtigtem Antragende, der den angemessenen materiell-rechtlichen Rechtsgrund besitzt, die Vollstreckung. Im Laufe derer folgt eine Vor-Ort-Begehung und wird einen Vollzug ausgeführt, und der Schuldner kann im öffentlichen Lagerhaus Vollstreckung und Pfändung veranlassen. In dem öffentlichen Lagerhaus ist nicht nur sein eigenes Vermögen befindlich,

⁶ Auch in diesem Fall ist der Lagerschein ein Orderpapier, wenn er sich auf eine Anordnung bezieht. Mit Indossament ist er übertragbar genau so wie das Wechsel und die Übertragung findet selbst dann statt, wenn sich die Übertragung gemäß dem Text nicht auf die Anordnung bezieht. Der Lagerschein ist gemeinsam übertragbar auch in diesem Fall, wenn das Übertragungsverfahren des Warenscheines von dem Übertragungsverfahren des Lagerpfandscheines getrennt ist. Die Übertragung erfolgt sich durch Indossament.

sondern auch die ins öffentliche Lagerhaus gesetzten Hinterlagen. Auf dem Grund des Lagerhausgesetzes ist das öffentliche Lagerhaus verpflichtet wegen des Schutzes des Gläubigers, sein eigenes Vermögen getrennt von den gelagerten Fahrhaben zu halten. So ist das öffentliche Lagerhaus verpflichtet, den Stand den gelagerten Fahrhaben monatlich mit dem Wert, der auf dem Lagerschein vermerkt ist, bis zum 15. Tages nach dem laufenden Monat in seinen Büchern darzustellen.⁷

Es muss darauf geachtet werden, dass gemäß dem Lagerhausgesetz die durch den Hinterleger hinterlegte Ware kein Eigentum des öffentlichen Lagerhauses wird (sondern steht da nur provisorisch und gerät in gut getrennter und registrierter Aufbewahrung). Deshalb notwendig ist, eindeutig zu äußern, dass die ins öffentliche Lagerhaus hinterlegte bewegliche Sache nicht vollstreckbar ist.

I.2. Vollstreckung gegen den tatsächlichen Eigentümer der Ware als Schuldner

Auch gegen den Eigentümer, der auch Schuldner ist, kann Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden. Er ist kein öffentliches Lagerhaus, aber er hat sein Eigentum früher ins öffentliche Lagerhaus gesetzt. Davon zeugt der Lagervertrag und bei dem Beginn der Aufbewahrung von Hinterlage zeugt der für den Eigentümer ausgestellte Lagerschein. Die Ware, die nicht mehr den Besitz des Eigentümers bildet, wird ins öffentliche Lagerhaus gesetzt. Von dem Eigentumsrecht zeugen die übertragbaren Lagerscheine, mit deren Hilfe die Ware ausgeliefert werden kann. Der Vollstrecker kann keine bewegliche Sache erwerben, aber er kann die Lagerscheine durch Pfändung erwerben, wenn der Lagerschein noch zu dem Eigentümer, gegen den die Vollstreckung eingeleitet wurde, gehört.

Es gibt Pfändungsschutz sowohl bei einer Vollstreckung gegen das öffentliche Lagerhaus, als auch bei einer Vollstreckung gegen Dritter, der gesteht, dass er der Eigentümer der Ware ist oder jemand der berechtigt über die Ware verfügt. Der Gesamtbesitz vom ausgegebenen im Marktverkehr befindlichen Lagerschein (Warenschein und Pfandschein) bedeutet das Eigentum der Ware, das verpflichtet das öffentliche Lagerhaus, die Ware auszuliefern.

Über die Zwangsversteigerung wird hier als Erwerbform des ursprünglichen Eigentumsrechts gesprochen, weil das BGB an Privatversteigerungen als Vertragsschlusstechnik nicht angewandt werden kann.⁸ Auf dem Letztsten kann das allgemeine Schuldrecht des BGB und neben den allgemeinen Gesetzen die Anordnungen des Auftragsvertrages und Kommissionsvertrages angewandt werden, so kann bei Privatversteigerungen über derivativen Eigentumserwerb gesprochen werden. Die bewegliche Sache kann vorrangig und allgemein nur von dem Eigentümer erworben werden, ausser dass, wenn das Gesetz eine Ausnahme nicht erlaubt. Dazu knüpfen die aus der Prinzip ‚Nemo plus iuris‘⁹ entstehenden Folgen und die Fragen der Mängelhaftung und des Haftungsrechtes an. In diesem Fall wird die Anwendbarkeit der durch Ausführungsgesetz erlaubten Ausnahmen bezüglich Lagerhausversteigerungen analysiert und wegen diesen Aspekten muss gemäß der obigen Logik auch diese Frage geprüft werden, ob die ins Lagerhaus gesetzten beweglichen Sachen an einer Versteigerung teilnehmen können oder nicht.

Das öffentliche Lagerhaus ist entweder eine solche Aktiengesellschaft, das über Erlaubnis Verfügung hat und und das unter Staatsaufsicht steht oder es ist ein Unternehmen mit Auslandssitz und mit Zweigniederlassung in Ungarn. Bei dem öffentlichen Lagerhaus wird die Ware als Hinterlage zur gelegentlichen Aufbewahrung auf Grund des Vertrages mit dem Ziel der öffentlichen Lagerhaltung hinterlegt. Die Tätigkeit der öffentlichen Lagerhaltung bedeutet die

⁷ Lagerhausgesetz § 4/A Abs. (3)

⁸ Dr. Légrádi Gergely: Über die Versteigerung – Gedanken über eine Januskopf-Erwerbform (PJK, 2003/1., Seiten 9.18.)aus Datenbasis des Rechtskodexes gedruckt

⁹ Nemo plus iuris ad alium transferre potest, quam ipse haberet. (Ulp. D. 50, 17, 54.)

Speicherung und die Aufbewahrung gemäß dem Lagerhausgesetz, die Ausstellung des Lagerscheines und die Auslieferung der Ware. Die Tätigkeit der öffentlichen Lagerhaltung bedeutet keine Verfügungsbefugnis über des Eigentumes der Ware ausschliesslich derer Besitz, derer Verwaltung gemäß den Garantievorschriften des Rechtssatzes, d.h. die Aufbewahrung der Ware gemäß dem Vertrag, die entsprechende Verwaltung der Ware im Laufe der Aufbewahrung als Hinterlage (die Aufbewahrung von Menge und Qualität) und am Ende der Aufbewahrung die Wareauslieferungspflicht.

Das Hauptkennzeichen des Lagerhausgeschäftes steht darin, dass sich das Eigentumsrecht und der Besitz der beweglichen Sache (die ins Lagerhaus gesetzte Ware) rechtmäßig und langfristig, aber nicht endgültig voneinander trennen und das Eigentumsrecht kann durch Übertragung des Lagerscheines ohne das Bewegungsprozess, die Lieferung und die Übergabe der Ware geändert werden.

Ins öffentliche Lagerhaus kann ausser Geld und Wertpapier alle andere begebare bewegliche Sache gemäß dem Lagerhausgesetz hinterlegt werden, also kann als Ware im öffentlichen Lagerhaus existieren. Das wird von Lagerhausgesetz mehrmals eindeutig ausgesagt. Das bedeutet eine Garantie dafür, dass zbs.vor der Vollstreckung kein Geld oder keine Wertpapiere d.h. kein Vermögen, das bemerkenswerte Vermögenswert bildet, „vertseckt“ werden können. Solche Ware, derer Besitz mit behördlicher Zulassung verbindet ist, kann nur mit der behördlichen Zulassung und mit Einhaltung des bezüglichlichen Rechtssatzes an öffentliche Lagerhaltung teilhaben.¹⁰

Wegen Alleineigentum und Ausschliessung von Anderen braucht das Eigentum eo ipso Schutz, denn ohne den Schutz von schon erworbenen Güter kann die Selbstständigkeit und die Unabhängigkeit des Individuums Unbilligkeit erleiden.¹¹Das im Grundgesetz beschriebene Eigentumsrecht¹²kann sowohl im Laufe eines Vollstreckungsverfahrens oder einer Versteigerung als auch bei der öffentlichen Lagerhaltung nicht verletzt werden. So wäre es verfassungswidrig, wenn das Lagerhausgesetz, das Ausführungsgesetz und das BGB auf die Eigentumslage der von Lagerhausgeschäft berührten beweglichen Sachen keine Acht nehmen würden.

Auf diese Umstände fordern auch die öffentliche Lagerhäuser auf dem Markt die Aufmerksamkeit des Interessenten, die die öffentliche Lagerhaltung in Anspruch nehmen wollen, auf. Also darauf, dass die Ware gerät nicht in Eigentum des öffentlichen Lagerhauses, nur in dessen Besitz und darauf, dass das Lagerhaus immer bereit ist, die Ware auszuliefern. Während des Lagerhausgeschäftes wird die im Lagerhaus hinterlegte Ware im Vermögen des Hinterlegers durch Lagerschein ersetzt, denn das muss im gegen ihn eingeleiteten Konkursverfahren auch als Vermögen in Acht nehmen und im Vollstreckungsverfahren kann die ins öffentliche Lagerhaus gesetzte Ware nicht in Beschlag genommen werden, nur der Lagerschein kann in Beschlag genommen werden. Die ins öffentliche Lagerhaus gesetzte Ware gehört auch nicht zum Liquidationsvermögen.¹³

¹⁰ Lagerhausgesetz § 2. Abs. (8)

¹¹ Dr. Téglási András: Der Verfassungsmäßiger Schutz von Eigentum historische Übersicht historisch und politisch wissenschaftliche Zeitschrift II. Jahrgang 2008/4. Seite 3.

¹² Das ungarische Grundgesetz: Artikel XIII. : (1) Alle Menschen haben Recht auf Eigentum und Erbe. Das Eigentum geht mit gesellschaftlicher Verantwortung einher. (2) Das Eigentum kann nur ausnahmsweise für Gemeinwohl in den im Gesetz bestimmten Fällen und auf der im Gesetz bestimmten Weise neben einer vollständigen absoluten und sofortigen Entschädigung enteignet werden.

¹³ Siehe zbs. online Berichterstattung von Korona Közraktár Zrt.: Quellenlink: <http://www.koronakozraktar.hu/index.php?p=kisokos> , am 25. April 2014

II. Was kann den Gegenstand der ins öffentliche Lagerhaus gesetzte Ware bilden und auf welchen Fahrhaben ist möglich und unmöglich die Vollstreckung?

Von dem Lagerhausgesetz wird diese Frage negativ geregelt, dass was für eine Ware ins öffentliche Lagerhaus gesetzt werden kann. Es wird nicht ausgesagt, dass was für eine Fahrhabe als Ware ins öffentliche Lagerhaus hinterlegt werden kann, sondern es wird festgestellt, dass Bargeld und Wertpapier keinen Gegenstand der ins öffentliche Lagerhaus gesetzte Ware bilden kann.

Es ist interessant, dass das BGB (bürgerliches Gesetzbuch) und HGB (Handelsgesetzbuch) enthält Anordnungen nicht nur bezüglich öffentliches Lagerhauses¹⁴, sondern auch bezüglich Kaufgeschäften und Darlehensgeschäften.¹⁵ Im Handelsgeschäft gemäß den Anordnungen (wenn beide Parteien Geschäftspersonen sind) hat der Verkäufer Recht im Falle des Verzugs des Käufers bzw. der Schuldner im Falle des Verzugs des Gläubigers, die bewegliche Sache (Wertpapier, Geld oder andere Urkunde) ins öffentliche Lagerhaus oder als andere Sicherungshinterlegung zu hinterlegen.¹⁶ Im Falle weiteres Verzugs (oder, wenn die bewegliche Sache ihrem Wesen nach nicht hinterlegt werden kann) können die Fahrhaben mit Marktwert nach einer neuen Aufforderung durch einen berechtigten Versteigerer versteigert werden (oder es kann auch einer dritten Person durch freihändigen Kauf verkauft werden). In dem ungarischen Recht kann solche gleiche Hinterlegungsmöglichkeit im Handelsgeschäft im Falle des Verzuges nicht gefunden werden.

Im ungarischen Recht ist eine Spezialität, dass die öffentliche Lagerhaltung von Bargeld und Wertpapier verboten ist. Aus dieser negativen Regelung folgt, dass Alles, was kein Bargeld und kein Wertpapier ist, ins öffentliche Lagerhaus als Vermögensstück hinterlegt werden kann. Diese Feststellung ist wichtig, weil das Ausführungsgesetz ganz konkrete Anordnungen hierfür enthält, was für eine Vollstreckungshandlung der Vollstrecker ausführen muss, wie er die Vollstreckungshandlung ausführen muss – es hängt von der Art der Fahrhabe ab. Wenn diese bewegliche Sache eine im öffentlichen Lagerhaus befindlichen Fahrhabe, Ware ist, dann können diese Anordnungen nicht angewendet werden. Denn zbs. die Aktien, der Geschäftsanteil einer Gesellschaft als Wertpapier betrachtet wird, können nicht ins öffentliche Lagerhaus gesetzt werden. Daraus folgt, dass auf Grund dieser Anordnung im Ausführungsgesetz, in dem ausgesagt wird, dass die ins öffentliche Lagerhaus gesetzte bewegliche Sache durch Gerichtsvollstreckung nicht vollzogen werden darf. Es ist nicht aussagbar, ob es als Gegenstand der Vollstreckung betrachtet werden kann oder nicht. Dazu ist notwendig, die Analyse von weiteren speziellen Rechtsätzen (zbs. Gesellschaftsgesetz¹⁷, Wertpapiergesetz).

Bei Beschlagnahme von zbs. Gold, Platin, Silber, im Weiteren Zahlungsmittel nimmt der Vollstrecker die Güter zu sich, er zahlt das in Beschlag genommene ausländische Geld am die Beschlagnahme folgenden Arbeitstag auf Depositokonto ein. Bei Beschlagnahme von Edelstein und durch Druckerei ausgestelltes Wertpapier nimmt der Vollstrecker die in Beschlag

¹⁴ §§ 416,420 HGB

¹⁵ BGB 372§: „Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten kann der Schuldner bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle für den Gläubiger hinterlegen, wenn der Gläubiger im Verzug der Annahme ist. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grund oder infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewissheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.“ valamint BGB 383 § „(1) Ist die geschuldete bewegliche Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so kann der Schuldner sie im Falle des Verzugs des Gläubigers am Leistungsort versteigern lassen und den Erlös hinterlegen

¹⁶ BGB viertes Buch, Handelsgeschäfte, § 873 bzw.:

<http://www.rechtslexikon.net/d/hinterlegung/hinterlegung.htm> 2014.: „Beim Handelskauf kann jede Ware in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegt werden, § 373 HGB. Der Gläubiger muss sofort benachrichtigt werden, sonst ist der Schuldner schadensersatzpflichtig.“

¹⁷ Nach 15. März 2014 BGB, statt des inzwischen außer Kraft gesetzten Gesetzes über Gesellschaften.

genommene Güter zu sich und hinterlegt bei Gericht. Bei der Beschlagnahme von dematerialisiertem Wertpapier wird das Publikumsorgan, das das Wertpapierkonto von Schuldner führt, über die Beschlagnahme benachrichtigt. Das Publikumsorgan legt das in Beschlag genommene Wertpapier gemäß Wertpapieranordnungen bis zu den weiteren Veranlassungen auf gesperrtes Unterkonto ein. Bei Beschlagnahme von Bargeld nimmt der Vollstrecker das Geld zu sich und er zahlt das Geld am die Beschlagnahme folgenden Arbeitstag auf Depositokonto ein. Über die Beschlagnahme von musealen und historisch wertvollen Gegenständen und Bücher im Weiteren von archivalischen Quellen muss der Vollstrecker das bezirklich kompetente Museum oder die Bücherei bzw. das Archiv durch eine Kopie von Beschlagnahmeprotokoll benachrichtigen. Bei Beschlagnahme von Kraftfahrzeug ist der Vollstrecker verpflichtet, auch den Fahrzeugbrief und die Matrikel in Beschlag zu nehmen usw. Diese Handlungen können von dem Vollstrecker nur in diesem Fall ausgeführt werden, wenn die Wertsache, das Kraftfahrzeug nicht im öffentlichen Lagerhaus befindlich sind, sondern sie sind Eigenbesitz des Eigentümers, gegen den die Vollstreckung eingeleitet wurde.

Denn die Waren im öffentlichen Lagerhaus sind Eigenbesitze von Nicht-Eigentümer Lagerhaus, auf die bezieht sich keine Beschlagnahme, denn die bewegliche Sache muss und kann nur von schuldigem Eigentümer zwecks Beschlagnahme weggenommen werden. Der Lagerschein kann im Vergleich zu den materialisierten durch Druckerei ausgestellten Wertpapiere in Beschlag genommen werden.

Gemäß Anordnungen von Ausführungsgesetz müssen die in Beschlag genommene und nicht verbrauchbare Fahrhaben –gemäß Hauptgesetz von Schuldner aufbewahrt werden. Der Schuldner darf sie ohne den Verletzung des Bestandes benutzen, aber Veräußerung und Belastung sind verboten.¹⁸ Die Verletzung von diesen Anordnungen wird als Straftat betrachtet.¹⁹ Mit Beachtung, dass eine Ware im öffentlichen Lagerhaus liegt, aber die über diese Ware ausgestellte Lagerscheine im Marktverkehr anwesend sind, kann nicht sichert werden, dass das Veräußerungsverbot von diesen Waren rechtmäßig verwirklicht wird. Weitere rechtliche Schwierigkeit ist, dass die beweglichen Sachen im öffentlichen Lagerhaus nicht von Eigentümer benutzt und aufbewahrt werden, denn der Eigentümer der beweglichen Sache hat mit Hinterlegung den Eigenbesitz verloren –rechtmäßig mit Vertragsschluss bezüglich öffentliche Lagerhaltung und sie gerät in Aufbewahrung als Hinterlage.

Falls das Ausführungsgesetz keinen Pfändungsschutz der im Lagerhaus aufbewahrten beweglichen Sache enthalten würde, wären solche zahlreiche Rechtgarantien verletzt, die durch diese Regelung den Gläubigerschutz sichern und die die Interessen von Eigentümer nicht verletzen. Bei der ursprünglich von dem Schuldner ins Lagerhaus gesetzten beweglichen Sache kann rechtmäßig vorkommen, dass der frühere Hinterleger im Laufe des gesetzmäßigen Verkaufs infolge des Indossamentes von Lagerschein auf dessen Verfügung kein Recht hat. Wenn die ins Lagerhaus gesetzte bewegliche Sache vollstreckbar wäre, würde die gutgläubig erwerbende dritte Partei solche Schäden erlitten, über die wäre er nur nachträglich benachrichtigt. Und die wären für sie vielleicht auch binnen kurzem nicht kompensierbar.

Im Interesse der ausführlicheren Darstellung von diesem Problem muss der im BGB genannte originäre Eigentumserwerb, die Versteigerung, die eine typische Verfahrenshandlung von Vergantung ist, näher analysiert werden

¹⁸ Ausführungsgesetz § 104. Abs. (1)-(3)

¹⁹ Gesetz Nr. C von 2012 (Code § 405 (1) Wer das Vermögen, das als Deckung einer Forderung dient, auf Grund eines schriftlichen Vertrages teilweise oder ganz entzieht und damit wird der Schuldausgleich teilweise oder ganz verunmöglicht, wird wegen Verstoß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bestraft.

III. Die amtliche Zwangsversteigerung, als originärer Eigentumserwerb

Gemäß dem alten BGB: derjenige, der die bewegliche Sache gutgläubig durch amtlichen Beschluss oder Versteigerung erwirbt hat, unabhängig von dem früheren Eigentümer Eigentümer geworden ist.²⁰ In neuem BGB von 2014²¹ lebt diese Anordnung weiter. Bei der Versteigerung ist die Besitzübertragung und Besitzübergabe der beweglichen Sache notwendig dazu, dass der Käufer in Versteigerung Eigentum an der beweglichen Sache erwerben kann. Ein sehr wichtiger Umstand ist die Gutgläubigkeit von Versteigerungserwerber, denn zum Erwerb wird keine Erklärung, keine Mitwirkung vom originären Eigentümer gebraucht und es ist auch nicht notwendig ein Vertragsschluss mit ihm.

Im BGB genannter originärer Eigentumserwerb wird nur im Falle von solchen Verträgen verwirklicht, wenn der Versteigerer eine Behörde und keine Privatperson oder keine Privatorganisation ist. Die Vergantung hat zwei Hauptkriterien: *durch Zwang* wird ausgeführt und selbst das Verfahren einen amtlichen Charakterzug hat, d.h. es wird *durch ein amtliches Organ* ausgeführt.²²

Mit dem Versteigerungserwerb bekommt die erwerbende Partei nicht nur den Besitz und das Eigentum der beweglichen Sache, sondern auch die die beweglichen Sache belastende Rechte des dritten Persons werden erlöscht, wenn die dritte Erwerbsspartei wirklich gutgläubig war. Diese Anordnungen sind in dem alten BGB nicht konkret beschrieben. Im Laufe der Reform bei der Neukodifikation des BGB wurden diese rechtliche Einzelheiten von dem Gesetzgeber in neuem Kodex festgestellt. Im BGB erwähnte Versteigerung bedeutet die Übertragung bei gerichtlichem Vollstreckungsverfahren, im dessen Laufe kann die Meistbietende als Erwerber betrachtet werden.²³ (Die Versteigerungsregelung des BGB kann auf Privatversteigerungen nicht angewandt werden, diesbezüglich enthält das BGB keine gesonderte Regelung, sondern die allgemeine Anordnungen des Schuldrechtes werden darauf angewandt.²⁴ Auf Privatversteigerungen – zbs. Auktion von Kunstschätzen und Büchern also sie werden nicht als die hier analysierte originäre Vertragsform betrachtet, können die im Laufe der gerichtlichen Vollstreckung erwähnte Verbote automatisch nicht angewandt werden, zbs. dass die bewegliche Sache im öffentlichen Lagerhaus nicht versteigert werden können (gerichtliche Versteigerung)).

Das ungarische Rechtssystem kennt mehr als ein Dutzend Versteigerungen (Steuervollstreckung, Ersatzversteigerung, Versteigerung des Geschäftsanteils, Liquidationsversteigerung, Privatisierungsversteigerung usw.) und von denen kann auch die Zwangsversteigerung als Vergantung betrachtet werden.²⁵ Sowohl die Vergantung als auch zbs. die im Liquidationsverfahren verhängte Versteigerung sind eindeutig Zwangsverkäufe, d.h. der Verkauf des Vermögens von liquidierter Organisation (zbs. ein bankrotttes öffentliches Lagerhaus), die Regeln sind deutlich ähnlich wie die Regeln der gerichtlichen Versteigerung.²⁶

IV. Die spezielle Vorschriften der Lagerhausversteigerung – keine Vergantung!

Die Versteigerung im Lagerhausgesetz als Zwangsverkauf kann nicht als die hier erwähnte Vergantung betrachtet werden. Das öffentliche Lagerhaus ist keine Behörde und zwar auch diese

²⁰ Altes BGB § 120. (1)

²¹ BGB § 5:41

²² Dr. Légrádi Gergely: Über die Versteigerung Gedanken über eine JanuskopfErwerbform (PJK, 2003/1., S. 918.) S. 9.

²³ In Légrádi S. 9. Nach dem Autor wird auch im Privatrecht von Szladits die Zwangsversteigerung im Rechtsinstitut der Versteigerung bezgl. originäres Erwerbs.

²⁴ In Légrádi S. 9.

²⁵ In Légrádi S. 10.

²⁶ Gesetz Nr. IL. von 1991 (Über die Regeln von Konkursverfahren und Liquidationsverfahren) § 49.

De iurisprudencia et iure publico

Versteigerung enthält Zwangselemente, d.h. ohne den Willen des Hinterlegers verhängt werden kann, ist die doch keine Vergantung. Neben den bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen kann der Lagerscheinbesitzer sich selbst um Verkauf der beweglichen Sache und um Ausgleich seiner Forderung mit dem Kaufpreis der beweglichen Sache ersuchen.²⁷

In diesem Fall spielt die Rolle ein speziell geregeltes Versteigerungsverfahren, in dem die Rechte den dritten Personen nicht verletzt werden, der Eigentümer des Lagerscheines Anteil an Rechtsverhältnis des Lagerhauses hat und die Versteigerung wird entsprechend den Garantieregeln von Lagerhausgesetz ausgeführt.²⁸ Im Laufe der Versteigerung sind nicht nur die Interessen des Gläubigers (der Berechtigte vom Lagerpfandschein) geschützt, sondern auch der Eigentümer der beweglichen Sache reduziert seine Schulden gegen seinen Gläubiger.

Unterschiedlich von der Vergantung erwirbt der Käufer das Eigentumsrecht auf Grund des Lagerhausgesetzes, wenn, der Hinterleger kein Eigentümer der eingelagerten beweglichen Sache war, denn es ist möglich im Lagerhausgeschäft. Bei der Hinterlegung ist selbst das öffentliche Lagerhaus nicht verpflichtet, das Eigentumsrecht der Ware zu prüfen.²⁹ Das öffentliche Lagerhaus ist verpflichtet, die Qualität, die Menge und das Herkommen der hinterlegten Ware zu prüfen.³⁰

In der konkreten Regelung des Lagerhausgesetzes bezüglich Lagerhausversteigerung gibt es keinen Verweis auf BGB und Ausführungsgesetz, es wird der Termin der Eigentumsübertragung nicht bestimmt. Hier werden nur die Versteigerung, die Protokollführung, der Ausruf, der Zuschlag bzw. die Rahmenregelung des obligatorischen Vertragsschlusses bestimmt.³¹ Auch der Käufer und der Gläubiger müssen über den Ort und den Zeitpunkt der Versteigerung benachrichtigt werden. Sowohl der Käufer als auch der Gläubiger kann in der Versteigerung Angebot bieten. (Im Falle des Ausbleibens der Benachrichtigung muss der Schuldner den Gläubiger entschädigen.)

V. Zusammenfassung: Die durch das Lagerhausgesetz und das Ausführungsgesetz geschützte Ziele des Gläubigers und die Eigentümerinteressen

Auf Grund des Obigen kann festgestellt werden, dass das vorrangige Ziel der Gesetzregelung, durch die eine Art von Vergantung und auch die gerichtliche Zwangsversteigerung geregelt wird, der Schutz von Gläubigerinteressen ist, sogar auch in diesem Fall, wenn das Vermögen des Schuldners in Versteigerung verkauft wird.

Im Gegenteil dazu ermöglicht das Lagerhausgesetz, einem Hinterleger, der kein Eigentümer ist, ins öffentliche Lagerhaus Fahrhabe zu hinterlegen (Aber nur solche Fahrhaben sind erlaubt, die aus keinem Verbrechen stammen und die kein Bargeld und kein Wertpapier sind.), damit kann es verwirklicht werden, dass das Eigentum einer solchen dritten Person als

²⁷ Lagerhausgesetz § 32. (1) Wenn der Betrag auf dem Lagerpfandschein dem Lagerpfandscheinbesitzer innerhalb von 3 Monaten folgend der Fälligkeit nicht bezahlt wird, kann er den Verkauf der ins Lagerhaus hinterlegten Ware und seine Abfindung aus dem Kaufpreis fordern. Über das gleiche Recht verfügt der erste Indossant gegen den Warenscheinbesitzer, wenn er den Lagerpfandschein wechselt.

²⁸ Lagerhausgesetz § 34. (1) Wenn die Ware verkauft werden muss, und wenn gemäß den Angaben auf Lagerschein der Regelung von Budapester Wertpapierbörse entspricht, kann die Ware von Lagerhaus im Börsenverkehr verkauft werden.

(2) Wenn die Ware im Börsenverkehr nicht verkaufbar ist, bzw. die Ware 7 aufeinanderfolgenden Tage auf der Börse nicht verkauft wird, muss die Ware durch Versteigerung verkauft werden.

(3) Sowohl auf der Börse als auch in Versteigerung erwirbt der Käufer selbst dann das Eigentumsrecht, wenn der Hinterleger kein Wareneigentümer war.

²⁹ Lagerhausgesetz § 23. Abs. (1)

³⁰ Lagerhausgesetz §15.

³¹ Lagerhausgesetz § 35-36.

Hinterlage in vorläufiger Aufbewahrung gerät, wo über den Vertrag zwischen dem Verwahrer und dem Hinterleger (über Lagerhausvertrag) der Eigentümer nicht oder nur nachträglich benachrichtigt wird.

Unter anderem wird damit begründet, dass das Gesetz bezüglich gerichtlicher Vollstreckung eindeutig ein solches Verbot enthalten soll, das aussagt, dass die ins öffentliche Lagerhaus gesetzte bewegliche Sache kein Gegenstand einer gerichtlichen Vollstreckung (Versteigerung) sein darf. Auf Grund des Lagerhausgesetzes denn das öffentliche Lagerhaus kein Eigentümer, sondern nur vorläufiger Depositenverwalter und Verwahrer des Vermögensstückes in seinem Besitz ist es nicht möglich, dass in einer durch Gläubiger verhängten gerichtlichen Vollstreckung (die sich auf das Vermögen des Schuldners richtet) durch Depositenverwalter ein solcher Vermögensstück ausgeliefert wird, dessen Eigentumsverhältnisse bei der Hinterlegung nicht geprüft sind.